



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT**

**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

3 U 11/87  
74 0 235/86

In dem Rechtsstreit

der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX<sup>r</sup>  
vertreten durch den Vorsitzenden ihres  
engeren Vorstandes  
und den Hauptgeschäftsführer Dr. XXXXXXXX

Prozeßbevollmächtigte: Klägerin,  
Berufungsklägerin,  
Rechtsanwälte

Verkündet am:  
29. Oktober 1987

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

g e g e n

die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch den Präsidenten

Prozeßbevollmächtigte: Beklagte,  
Berufungsbeklagte,  
Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat, durch  
die Richter

Kupfer, Brüning, Dr. Leptien

nach der am 22. Oktober 1987 geschlossenen mündlichen Verhandlung für  
Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 5. Dezember 1986 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000,- DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Klägerin wird durch dieses Urteil in Höhe von 200.000,- DM beschwert.

und beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die zweite Instanz auf 200.000,- DM festgesetzt.

### T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist ein Interessenverband, in dem sich Zuckerfabriken und Raffinerien, Unternehmen des Zuckerim- und Zuckerexporthandels sowie Verbände von Zuckerrübenbauern zusammengeschlossen haben. Nach ihrer Satzung soll sie die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder insbesondere auf den Gebieten des Anbaus und der Verwertung von Zuckerrüben, der Ein- und Ausfuhr von Zucker sowie der Verarbeitung von Rohzucker fördern (s. Anl. 1)

Die Beklagte ist der Zusammenschluß der von der Klägerin als maßgeblich bezeichneten deutschen Verbraucherverbände und hat sich zur Aufgabe gestellt, die Interessen der Verbraucher wahrzunehmen und zu ihrer Unterrichtung beizutragen. Zu diesem Zweck gibt sie monatlich mit einer Auflage von 11.000 Exemplaren die "XXXXXXXX-XXXXXXXX" heraus.

In der Ausgabe Nr. 10/1985 erschien in der "XXXXXXXX-XXXXXXXXXX" ein längerer Beitrag, der sich unter der Überschrift "Schadstoff Zucker" mit den gesundheitlichen Folgen des Zackerkonsums befaßte (s. Anl. 2). Der Beitrag beruhte auf einer wissenschaftlichen Arbeit insbesondere von Prof. Dr. XXXXXXXX von der XXXXXXXXXXXXXXXX Universität XXXXXX. Dieser distanzierte sich jedoch nach seinem Erscheinen von diesem Beitrag und rügte insbesondere, daß die von der Beklagten gewählte Überschrift verfälschend sei (s. Anl. 5)

Zahlreiche Mitglieder der Klägerin fühlen sich mit Rücksicht auf die in ihm enthaltene .Wendung "Schadstoff Zucker" durch den Bei-trag in der "XXXXXXXX-XXXXXXXX" angegriffen und in ihren Rechten beeinträchtigt. Die Klägerin will die Rechte dieser Mitglieder wahrnehmen und nimmt die Beklagte deshalb unter Bezugnahme auf entsprechende "Abtretungserklärungen" (Anl. 3) im Wege der gewillkürten Prozeßstandschaft auf Unterlassung in Anspruch. Zur Begründung hat sie im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Bei der Wendung "Schadstoff Zucker" handle es sich um eine Tatsachenbehauptung. Im wesentlichen folge das daraus, daß der Verkehr unter einem Schadstoff einen giftähnlichen Stoff verstehe. Dafür gebe es verschiedene sichere Anzeichen.

Auf dieser Grundlage müsse sie der Beklagten vorhalten, daß sie im Verhältnis zu ihren, der Klägerin, Mitgliedern gegen § 824 Absatz 1 BGB verstoßen habe. Insbesondere sei die von der Beklagten aufgestellte Behauptung unwahr. Daß der Genuß von Zucker zu gesundheitlichen Schädigungen führe, widerlege der Beitrag in der "XXXXXXXX-XXXXXXXX" eigentlich schon selbst. Die Unhaltbarkeit des mit der Wendung "Schadstoff Zucker" gekennzeichneten Standpunkts ergebe sich aber auch aus zahlreichen anderen Quellen (s. Anl. 6, 7, 8, 17). Der Umstand, daß der Konsum von Zucker Karies fördern könne, ändere daran nichts. Allein der Konsum von Zucker führe nämlich niemals zu Karies (s. Anl. 12).

Allerdings werde im Zusammenhang mit der zu beanstandenden Äußerung kein Unternehmen namentlich genannt. Das stehe der Anwendung des § 824 Absatz 1 BGB jedoch nicht entgegen. Es genüge, daß alle ihre Mitglieder von der Äußerung betroffen und erfaßt seien.

Selbst wenn man die Wendung "Schadstoff Zucker" als Werturteil und Meinungsäußerung auffassen würde, ändere sich im übrigen im Ergebnis nichts. Dann müßte sich die Beklagte nämlich einen rechts-widrigen Eingriff in den Gewerbebetrieb ihrer Mitglieder zum Vorwurf machen lassen. Insoweit falle gegen sie besonders ins Gewicht, daß sie trotz der Inanspruchnahme öffentlichen Vertrauens die gebotene Sorgfalt und Objektivität nicht beobachtet habe.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben

werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

1. Zucker als Schadstoff zu bezeichnen wie aus dem Titelblatt und in der Artikelüberschrift auf Seite 2 sowie an der Inhaltsangabe auf Seite 3 der "XXXXXXXX-XXXXXXXX Nr. 10/Okttober 1985;
2. die "XXXXXXXX-XXXXXXXX" Hr. 10/Okttober 1985 zu verbreiten, solange darin der Begriff Schadstoff Zucker entsprechend dem Verbot zu 1. enthalten ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im wesentlichen folgendes vorgebracht:

Richtigerweise müsse davon ausgegangen werden, daß die Wendung "Schadstoff Zucker" insgesamt ein Werturteil sei. Danach komme unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den Gewerbebetrieb allein eine Anwendung von § 823 Absatz 1 BGB in Betracht. Selbst diese müsse aber schon von vornherein scheitern, da es an jeder konkreten Betriebsbezogenheit fehle. Im übrigen könne sie sich insoweit auch auf das für sie streitende Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit berufen. Ihr gehe es darum, die gesundheitlichen Gefahren zu bekämpfen, die mit einem gesteigerten Zuckerkonsum verbunden seien und die bei verständiger Würdigung nicht geleugnet werden könnten. Eine pointierte Wortwahl sei ihr deshalb durchaus erlaubt gewesen.

Selbst wenn es sich bei der beanstandeten Äußerung um eine Tatsachenbehauptung handeln sollte und von daher eine Anwendung des § 824 Absatz 1 BGB in Betracht käme, könne das der Klägerin jedoch nicht helfen. Auch insoweit müsse sich diese von vornherein entgegenhalten lassen, daß es der beanstandeten Äußerung an einem Bezug zu bestimmten Personen oder Unternehmen fehle. Im übrigen sei aber auch davon auszugehen, daß Zucker in der Tat schädliche Eigenschaften habe. Schon seine fördernde Wirkung im Hinblick auf Karies rechtfertige diese Aussage. Darüber hinaus könne er aber auch unter anderem Diabetes, Übergewicht, Arteriosklerose und die Bildung von Gallensteinen begünstigen.

Mit Urteil vom 5. Dezember 1986 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Wegen aller Einzelheiten wird auf das Urteil verwiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit dem Rechtsmittel der Berufung, die sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet hat. Sie verfolgt den Klaganspruch unverändert weiter und trägt im wesentlichen noch folgendes vor:

Entgegen der Auffassung des Landgerichts handle es sich bei der Wendung "Schadstoff Zucker" ohne Einschränkung um eine Tatsachenbehauptung, und als solche sei sie auch unwahr. Bei normalem, nicht übertriebenem Verzehr, auf den allein abgestellt werden dürfe, sei Zucker in keiner Weise geeignet, gesundheitliche Schädigungen herbeizuführen. Es handle sich bei ihm im Gegenteil um einen wichtigen Nährstoff.

Zu einem Schadstoff werde Zucker auch nicht dadurch, daß er zur Kariesbildung beitragen könne. Zucker könne nämlich überhaupt nur Grundlage einer möglichen Zahnschädigung sein, und das auch nur dann, wenn eine ausreichende Mundpflege unterlassen werde. Diese Rolle teile Zucker aber mit allen vergärbaren Kohlenhydraten, wie sie in jeder Mahlzeit enthalten seien. Aus der Sicht der Be-

klagten müßte deshalb geradezu jedes Essen als Schadstoff bezeichnet werden. Jedenfalls dürfe aber Zucker mit Rücksicht auf seinen etwaigen Beitrag zur Kariesbildung nicht generell als Schadstoff bezeichnet werden.

Die Klägerin beantragt demgemäß,

das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivil Kammer 24, vom 5. Dezember 1986 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, es bei Meldung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

1. Zucker als "Schadstoff Zucker" zu bezeichnen, wie auf dem Titelblatt und in der Artikelüberschrift auf Seite 2 sowie in der Inhaltsangabe auf Seite 3 der "XXXXXXXX-XXXXXXXX" Nr. 10/Okttober 1985;
2. die "XXXXXXXX-XXXXXXXX" Nr. 10/Okttober 1985 zu verbreiten, solange darin der Begriff. "Schadstoff Zucker" entsprechend dem Verbot zu 1. enthalten ist.

Demgegenüber beantragt die Beklagte,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil unter Ergänzung und Vertiefung ihres Vorbringens erster Instanz und macht insbesondere geltend, daß die beanstandete Wendung schon deshalb gerechtfertigt sei, weil Zucker wie kein anderes Kohlenhydrat die Bildung von Karies fördere.

Im übrigen wird zur Abrundung des Sachverhalts auf die Schriftsätze der Parteien und die zahlreichen von ihnen überreichten Anlagen Bezug genommen.



### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. In der Sache kann sie aber keinen Erfolg haben. Das Landgericht hat die Klage zu Recht vollen Umfangs abgewiesen.

1) An der Zulässigkeit fehlt es der Klage allerdings nicht. Wie die Klägerin hinreichend klargestellt hat, verfolgt sie die Klagansprüche in sogenannter gewillkürter Prozeßstandschaft. Dieses Institut genießt als solches seit langem allgemeine Anerkennung, und die Voraussetzungen, an die diese Anerkennung im näheren geknüpft ist, liegen hier ebenfalls vor. Die Klägerin hat an der Durchsetzung der Klagansprüche ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse und handelt auch mit der Zustimmung derjenigen, deren Rechte sie mit der Klage geltend machen will. Um wen es sich dabei handelt, ergibt sich aus den in der Anlage 3 vorliegenden zahlreichen "Abtretungserklärungen". Allerdings ist in diesen Erklärungen ausdrücklich von einer Abtretung der Ansprüche die Rede und nicht von einer Zustimmung oder Ermächtigung. Vor allem mit Rücksicht darauf, daß die Abtretung jeweils "zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung" erfolgt ist, kann aber angenommen werden, daß die erklärenden Unternehmen und Verbände in jedem Fall auch damit einverstanden sein wollten, daß die Klägerin die ihnen zustehenden Ansprüche im eigenen Namen verfolgen würde. Diese ihre Absicht kommt hier auch zum Tragen, da die in Rede stehenden Unterlassungsansprüche nach der Auffassung des Senats nicht abtretbar sind. Hält man die Abtretungen demgegenüber - unzutreffend - für wirksam, so steht die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin erst recht außer Frage; dann macht sie nämlich eigene Ansprüche geltend und beruft sich auch hilfsweise darauf.

2) Die Klage ist aber nicht begründet. Für die von der Klägerin verfolgten Ansprüche läßt sich eine tragfähige Grundlage nicht finden.

a) Geht man mit der Klägerin davon aus, daß die Bezeichnung des Zuckers als Schadstoff, wie sie sie zum Gegenstand ihrer Klageanträge gemacht hat, eine Tatsachenbehauptung darstellt, so könnte man mit ihr auch annehmen, daß der von ihr geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 824 BGB herzuleiten ist. Insbesondere dürfte anzuerkennen sein, daß die beanstandete Bezeichnung geeignet ist, den Kredit jedenfalls eines Teils der Mitglieder der Klägerin zu beeinträchtigen oder für deren Erwerb und Fortkommen sonstige Nachteile herbeizuführen. Daß die Bezeichnung - wie beabsichtigt - zur Abnahme des Konsums von Zucker führen kann, liegt auf der Hand, und diese Abnahme kann auch gerade bei Mitgliedern der Klägerin durchschlagen.

Die in der dargestellten Weise betroffenen Mitglieder der Klägerin können jedoch nicht als der "andere" angesehen werden, von dem § 824 Absatz 1 BGB spricht. In rein grammatikalischer Auslegung wäre das wohl möglich. Ein solches Verständnis des § 824 Absatz 1 BGB liefe jedoch einer Rechtspraxis zuwider, die sich unter allgemeiner Zustimmung in diesem Zusammenhang gebildet hat. Der "andere", der in § 824 Absatz 1 BGB gemeint ist und dem der Anspruch aus dieser Vorschrift zustehen soll, ist nämlich nach dieser Rechtspraxis nur derjenige, mit dem sich die beanstandete Äußerung befaßt oder zu dessen Verhältnissen sie doch in enger Beziehung steht (s. BGH NJW 1963, 1871; OLG Köln NJW 1985, 16.43; RGRK-Steffen, 12. Aufl., §.824 Rdn. 29. An dieser Voraussetzung aber fehlt es hier bei den Mitgliedern der Klägerin, und es besteht auch kein Grund, der angeführten Praxis nicht zu folgen. - Die mit ihr einhergehende Einschränkung des Schutzzumfangs der Vorschrift des § 824 BGB verhindert nämlich in begrüßenswerter Weise die sonst drohende empfindliche Behinderung der freien Meinungsäußerung und Meinungsbildung. Insbesondere wären öffentliche Auseinandersetzungen über die Vor- und Nachteile bestimmter technischer Systeme, Heilmethoden, Ernährungsweisen und Sportarten

kaum mehr möglich oder doch mit einem ungebührlichen Risiko belastet, wenn diejenigen aus § 824 BGB vorgehen könnten, auf deren Erwerb und Fortkommen sich die eine oder andere dabei aufgestellte unrichtige Behauptung vielleicht irgendwie nachteilig auswirken kann. Letztlich nimmt diese Einschränkung des Schutzzumfangs des § 824 BGB deshalb nur auf Artikel 5 GG angemessene Rücksicht.

Auch nach der dargestellten Rechtspraxis, der der Senat folgt, muß der "andere" allerdings nicht beim Namen genannt werden. Die erforderliche enge Beziehung zu ihm kann vielmehr auch dann bestehen, wenn etwa über seine Erzeugnisse nachteilige Behauptungen aufgestellt werden (s. BGH NJW 1963, 1871; 1966, 2010). Die Klägerin kann in diesem Zusammenhang in der Tat auch darauf hinweisen, daß sich ihre Mitglieder mit Zucker befassen und einige ihn - zumindest im ländläufigen Sinne - gar herstellen. Dennoch aber führt dieser Gesichtspunkt zugunsten der Klägerin hier nicht weiter. Die Bezeichnung "Schadstoff Zucker" befaßt sich nämlich nicht mit dem gerade von dem einen oder anderen Mitglied der Klägerin hergestellten oder vertriebenen Zucker, sondern mit dem Zucker schlechthin, mit dem Zucker als einem nur der Gattung nach bestimmten Produkt. Das aber bedeutet, daß es hier nur um eine "allgemeine Erscheinung" geht, und eine Auseinandersetzung darüber betrifft keinen bestimmten "anderen", sondern ist grundsätzlich haftungsirrelevant (s. RGRK-Steffen, a.a.O.)

Wie allgemein und ungezielt der von der Klägerin angenommene Angriff der Beklagten in Wahrheit ist, läßt sich auch schlagend aufzeigen. Schon das Produkt Zucker tritt in vielfältigen Spielarten auf. So kann es aus Zuckerrüben oder aus Zuckerrohr gewonnen und rein oder an andere Lebensmittel gebunden sein. Insbesondere kann Zucker auch natürlicher Bestandteil anderer Lebensmittel sein. Honig und Früchte bieten dafür passende Beispiele. Daß es im Handel etwa Kandiszucker, Puderzucker, Einmachzucker sowie weißen

und braunen Zucker gibt, dürfte ebenfalls fast jeder wissen. Vor allem aber auch sind diejenige Personen und Unternehmen, die sich mit Zucker befassen, nach Art und Zahl schier unübersehbar. Zucker wird angebaut, hergestellt und raffiniert. Sodann wird er vertrieben, wobei neben Transportunternehmen der Groß- und Einzelhandel eingeschaltet ist. Auch Gegenstand des Im- und Exports kann Zucker sein, und er kann auch gewerblich verbraucht werden. Selbst eine Beschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Zusammenhang nicht möglich. Überhaupt sind der Fantasie, anknüpfend an das Produkt Zucker, hier kaum Grenzen gesetzt. Selbst der private Verbraucher, der Süßes liebt, könnte sich noch angesprochen und gestört fühlen, weil er seine Gesundheit gefährdet und damit, wenn bekannt geworden, auch seine Berufschancen beeinträchtigt sieht. Die von der Klägerin beanstandete Äußerung ist deshalb nicht nur, wie bemerkt, allgemein gehalten, sondern in ihrer Zielrichtung auch außerordentlich diffus. Mit Rücksicht darauf läßt sich von dieser Äußerung aber in keinem Fall mehr eine enge Beziehung zu bestimmten Unternehmen oder Personen herstellen. Auf weiteres kommt es nicht an. Die Anwendung des § 824 BGB ist allein aufgrund des erörterten Gesichtspunkts ausgeschlossen.

b) Auch wenn man in der beanstandeten Äußerung "Schadstoff Zucker" eine Meinungsäußerung sieht, kann der Klage nicht zum Erfolg verholphen werden. Zwar kommt dann im Hinblick auf das Begehren der Klägerin die Vorschrift des § 823 Absatz 1 BGB als Anspruchsgrundlage in Betracht. Durch die beanstandete Äußerung könnte in der Tat das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Teils der Mitglieder der Klägerin verletzt worden sein. Zu den Voraussetzungen einer solchen Verletzung gehört aber, daß der Eingriff unmittelbar den jeweiligen Gewerbebetrieb betrifft, in diesem Sinne also "betriebsbezogen" ist (s. BGHZ 55, 153, 161; 69, 128, 139), und daran fehlt es hier. Um das zu begründen, braucht der Senat nur auf seine Ausführungen

unter 2 a) zu verweisen. Sie gelten hier entsprechend und machen deutlich, daß sich die beanstandete Äußerung nur allgemein mit dem Produkt Zucker befaßt und sich nicht gegen bestimmte Unternehmen richtet (vgl. OLG Köln NJW 1985, 1643 m.w.N.). Diese sind allenfalls - was nicht ausreicht - mittelbar betroffen. Auch insoweit kommt es auf weiteres nicht an. Die aufgezeigte Anspruchsgrundlage versagt von vornherein.

c) Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch eine Anwendung des § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. den §§ 185 ff StGB in Betracht kommen könnte. Wer sich am Inverkehrbringen und an der Verwendung eines Schadstoffs beteiligt, dürfte dadurch in der Öffentlichkeit an Ansehen und Wertschätzung verlieren können. Die beanstandete Äußerung zielt zwar nicht auf ein oder einige bestimmte Unternehmen oder Personen ab. Es könnte jedoch eine sogenannte Sammelbeleidigung vorliegen, bei der alle der Äußerung unterfallenden Personen und Unternehmen als die Tatopfer anzusehen sind. Die Rechtsprechung erkennt solche Sammelbeleidigungen an. Bei näherer Prüfung ergibt sich jedoch hier, daß es an den tatbestandlichen Voraussetzungen für sie fehlt.

Entscheidende Voraussetzung einer Sammelbeleidigung ist, daß der Kreis der Betroffenen so scharf umgrenzt ist, daß dieser deutlich aus der Allgemeinheit hervortritt und die Zuordnung des Einzelnen nicht zweifelhaft ist (BGH St 11, 208). Die Rechtsprechung hat die Grenzen allerdings zuweilen recht weit gezogen. Daß sich hier eine zuverlässige Umgrenzung des Kreises der Betroffenen nicht mehr herstellen läßt, dürfte jedoch von niemand verkannt werden. Es genügt, insoweit bloß zu fragen, ob auch der Arbeiter in der Zuckerfabrik oder die Mutter, die ihr Kind mit Süßigkeiten "verwöhnt", zu den Betroffenen zählen sollen, um alle Zweifel schweigen zu lassen. Die Anwendung des § 823 Absatz 2 BGB-i.V.m. den §§ 185 ff StGB scheidet damit ebenfalls aus.

d) Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, kommt es für die abgehandelten Anspruchsgrundlagen nicht darauf an, ob die beanstandete Äußerung übertrieben ist. oder gar Falsches oder Unwahres enthält. Demgemäß läßt der Senat das auch ausdrücklich dahinstehen. Wie in der schon angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NJW 1963, 1871, 1872) angedeutet, könnte die Beurteilung des Verhaltens der Beklagten vielleicht dann anders ausfallen, wenn sie die beanstandete Äußerung in leichtfertiger und böswilliger Art und auf ganz haltloser Grundlage vorgebracht hätte. Dann ließe sich allerdings an eine Anwendung der §§ 826, 1004 BGB denken. Die dafür aufgezeigten Voraussetzungen liegen hier jedoch mitnichten vor, und einen Verstoß gegen § 826 BGB wirft selbst die Klägerin der Beklagten nicht vor. Die Beklagte darf nach den von ihr vorgelegten umfangreichen Belegen in jedem Fall für sich zur Richtschnur nehmen, daß im Zucker ein nicht zu vernachlässigendes gesundheitliches Gefährdungspotential steckt. Das für sie daraus fließende, an der Volksgesundheit orientierte sachliche Anliegen verläßt sie aber noch nicht, wenn sie für Zucker in der angegriffenen Weise den Begriff "Schadstoff" verwendet. Damit will sie nämlich ersichtlich nur die Aufmerksamkeit des Verbrauchers wecken und will ihn für ihr Anliegen wachrütteln. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß es ihr um etwas anderes geht als die Förderung der gesundheitlichen Belange der Verbraucher, lassen sich bei besonnener Betrachtung nirgendwo finden.

3) Nach allem muß die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 97 Absatz 1, 708 Nr. 10, 711, 546 Absatz 2 ZPO.

Kupfer

Brüning

Leptien